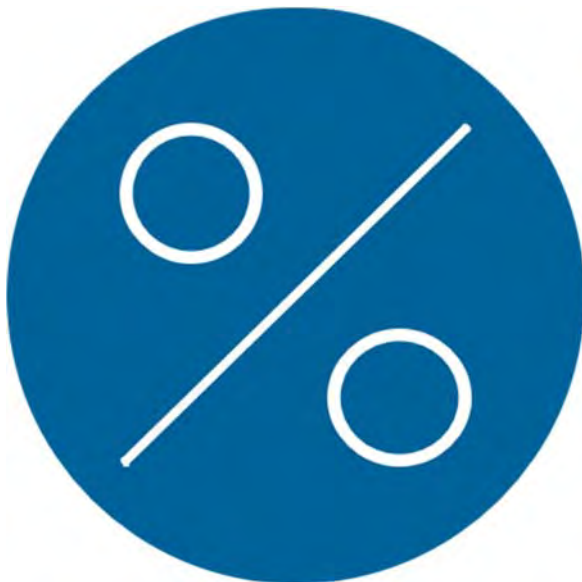


Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 02/11/2023

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen im Erhebungszeitraum.
- *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen* : Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erfasst von den zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichteten Unternehmen zum einen die in der Erklärung anzugebenden steuerlichen Merkmale und zum anderen die im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung gespeicherten Ordnungsmerkmale des Unternehmens (z. B. Wirtschaftszweig).
- *Statistische Konzepte und Definitionen*: Steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer und Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Zahlungs- und Festsetzungszeitraum.
- *Nutzerbedarf*: Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Länderressorts, Bundesbank, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitutionen, private Interessenten.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Daten der Umsatzsteuererklärungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible und ungültige Angaben und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Angaben aus dem Besteuerungsverfahren haben eine sehr hohe Qualität, soweit sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind, kann es qualitative Einschränkungen geben (z.B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität*: 3 ½ Jahre nach Ende des Berichtszeitraums liegen erste Landesergebnisse vor, nach ca. 3 ¾ Jahren das Bundesergebnis.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) wird für alle Bundesländer und Deutschland auf identischer Rechtsgrundlage erstellt und mit einheitlichem IT-Verfahren aufbereitet. Die Ergebnisse der Bundesländer sind daher vergleichbar. Internationale Vergleichbarkeit ist aufgrund verschiedener Steuergesetze nicht gegeben.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Eingeschränkte Vergleichbarkeit bspw. durch Steuerrechtsänderungen, Unternehmenszusammenschlüsse /-aufspaltungen, Revision der Klassifikation der Wirtschaftszweige.

7 Kohärenz

Seite 10

• *Statistikübergreifende Kohärenz:* Ein enger Zusammenhang besteht insbesondere zur Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen). Da die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) nahezu alle Wirtschaftszweige abdeckt, ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Unternehmensstatistiken und dem Unternehmensregister.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

• *Verbreitungswege:*

Statistisches Bundesamt

Gruppe Finanzen und Steuern (H 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Zentraler Auskunftsdienst) Fax: 0611/72-4000

Kontaktformular: <https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html>

Veröffentlichungen zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) sind kostenfrei abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/_inhalt.html#sprg236428

oder

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Unternehmen, die für das Berichtsjahr gesetzlich verpflichtet waren, Umsatzsteuererklärungen abzugeben (Abweichungen hiervon siehe unter 4.3) und deren Steuerfestsetzung bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres stattgefunden hat. Dazu zählen auch Unternehmen mit nur geringen Umsätzen, mit einem Umsatz von null oder mit einem negativen Umsatz. Die Erhebungsgesamtheit besteht aus Festsetzungen und vereinzelt-bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung-auch aus Schätzungen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten (Beobachtungseinheiten) sind die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind.

Sind mehrere Betriebe finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert, so dass eine Organschaft vorliegt, so werden die einzelnen Meldungen am Sitz der Geschäftsleitung dieses Unternehmens (Organträger) zusammengefasst und dem dort ansässigen Finanzamt übermittelt.

Erhebungseinheiten sind die Finanzämter, in denen Umsatzsteuererklärungen bearbeitet werden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer (einschl. Stadtstaaten). Regional tiefere Gliederungen werden von den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung gestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich (seit Einführung zum Berichtsjahr 2006).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Neufassung vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils gültigen Fassung.

- Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung.

- Umsatzsteuergesetz (UStG).

- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).

- Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR).

- Abgabenordnung (AO).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und dem Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich,

1. den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. Für

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zusatzaufbereitungen (einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen) zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt mit einer im Verbund abgestimmten und maschinell durchgeführten Zellspernung.

In den Tabellen werden Ergebnisse durch Zellspernungen geheim gehalten, bei deren Offenlegung das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt auf Basis der p%- Regel (Konzentrationsregel). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die nach der p%-Regel geheim gehaltenen Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung). Die sekundäre Geheimhaltung wird mit der Software τ -ARGUS durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Umsatzsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Umsatzsteuerstatistik abstimmen.

Ferner nimmt die amtliche Statistik regelmäßig an Sondersitzungen der Finanzverwaltung teil, um fachliche Fragen direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen klären zu können. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und das Bundesministerium der Finanzen Grundsatzentscheidungen zur Datengewinnung, -aufbereitung und -auswertung verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Anforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es ist von einer hohen Qualität der steuerstatistischen Daten auszugehen, soweit sie für das Steuerfestsetzungsverfahren von Bedeutung sind. Qualitative Einschränkungen können bei Merkmalen auftreten, die nicht unmittelbar Gegenstand der Steuerfestsetzung sind. Dies sind z.B. Angaben des Grundinformationsdienstes wie z.B. die Zuordnung zum Wirtschaftszweig. Diese Merkmale werden jedoch von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sorgfältig geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erfasst von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind, zum einen die in der Erklärung erfassten steuerlichen Merkmale und zum anderen die im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung gespeicherten Ordnungsmerkmale (s. dazu 2.1.3). Die erfassten Daten werden für die Veröffentlichung nach Wirtschaftszweigen, Rechtsformen, Größenklassen des Umsatzes, Regionen und steuerlichen Merkmalen gegliedert. Diese Gliederungsformen werden miteinander kombiniert.

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) dient der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Aus der Beobachtung der Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) dient darüber hinaus der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung.

Zu den Unterschieden zur Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) siehe Kapitel 9.2.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Grundlage für die Branchenstruktur nach Gewerbekennzahlen (GKZ) ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung für Steuerstatistiken. Ab dem Berichtsjahr 2009 liegt die GKZ2008 zugrunde. Die GKZ, die in der Finanzverwaltung angewendet wird, ist eine leicht modifizierte Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ). Die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist über das Internet abrufbar:

Statistisches Bundesamt Deutschland - Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze) in der im Besteuerungsverfahren angezeigten Gliederung, einschließlich der Merkmale der Anlage UN für im Ausland ansässige Unternehmer, Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Zahlungs- und Festsetzungszeitraum.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) zählen das Bundesministerium der Finanzen sowie die jeweiligen Länderressorts. Daneben wird die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Nutzern verwendet. Die Ergebnisse werden zudem von der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung genutzt.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich daher aus dem Umsatzsteuerrecht. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss / Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiter der Umsatzsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ist eine Sekundärerhebung. Genutzt werden Daten, die bei der Finanzverwaltung im Rahmen des Besteuerungsprozesses anfallen und dort elektronisch vorliegen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Umsatzsteuererklärungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Grundlage ist zum einen der Umsatzsteuererklärungsbogen (einschl. Anlagen), der die steuerlichen Merkmale beinhaltet, und zum anderen der Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung, aus dem die Ordnungsmerkmale der Unternehmen hervorgehen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Aufbereitung der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden potentiell unplausible Angaben oder ungültige Angaben von den Statistischen Ämtern der Länder geprüft und entweder maschinell bereinigt oder nach eigenen Recherchen bzw. nach Rückfragen bei den Finanzämtern manuell korrigiert. Als Referenzmaterialien dienen verschiedene Leitbänder und die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen). Fehlende Erhebungseinheiten und Werte werden soweit möglich aus der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) imputiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Datenlieferungen erfolgen im Anschluss an den Berichtszeitraum (Kalenderjahr) in jährlichen Lieferungen, saisonbedingte Effekte sind nicht zu erwarten und bedürfen keiner Bereinigung.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um eine Sekundärerhebung handelt, besteht keine zusätzliche Belastung der Unternehmen für statistische Zwecke. Der Finanzverwaltung entsteht Aufwand durch die Übernahme der Angaben über die Steuerpflichtigen aus dem Festsetzungsspeicher.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Lieferdaten der Finanzverwaltung haben grundsätzlich eine sehr hohe Qualität. Dies gilt allerdings nur für diejenigen Angaben, die für das Besteuerungsverfahren relevant sind, d. h. unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung haben. Qualitative Einschränkungen gibt es vornehmlich bei Angaben ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung, wie z. B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen oder bei den steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug. Einschränkungen sind ferner dann gegeben, wenn Umsätze vereinzelt geschätzt werden müssen, z. B. bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Erklärung.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Bei Organschaften erstellt der Organträger für alle Organgesellschaften bzw. den gesamten Organkreis die Umsatzsteuererklärung. Es fließen somit nur die Ordnungsmerkmale des Organträgers in die statistische Aufbereitung ein. Voraussetzung für die Anrechnung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organschaft gem. § 2 Abs. 2 UStG). Steuerbar sind lediglich die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind. Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen und Zweigbetrieben), so wird es - analog zu den Organschaften - jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst.

Erzielt ein Unternehmen Umsätze in verschiedenen Wirtschaftszweigen, so wird der Gesamtumsatz entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nur in einem Wirtschaftszweig nachgewiesen. Des Weiteren können Verlagerungen des wirtschaftlichen Schwerpunkts möglicherweise nicht immer zeitnah nachgewiesen werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

• Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Grundsätzlich sind alle Unternehmer nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 UStG zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet. In der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, die nicht bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abgegeben bzw. abschließend bearbeitet wurden sowie die Ergebnisse von Einsprüchen, sofern über die Einsprüche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden ist. Informationen zu diesen Veranlagungen werden seitens der Finanzverwaltung nicht an die amtliche Statistik übermittelt. Insofern kann zwischen fehlenden Veranlagungen und nicht mehr existierenden steuerpflichtigen Einheiten nicht unterschieden werden. Dementsprechend kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob der amtlichen Statistik Datensätze zu allen Steuerpflichtigen zugegangen sind. Eine Ausfallquote bezogen auf die Datensätze kann daher nicht errechnet werden. Bei einer vermuteten zu geringen Anzahl an übermittelten Datensätzen werden jedoch entsprechende Rückfragen an die Finanzverwaltung gerichtet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese Ausfallquote gering bzw. null ist. Ferner gehen die vereinbarten jährlichen Teilmengenlieferungen mit den Datensätzen der zwischenzeitlich veranlagten Steuerpflichtigen stets bei der amtlichen Statistik ein. Die Ausfallquote bezogen auf die Datenlieferungen der Finanzverwaltung insgesamt beträgt daher null. Weiterhin können die Angaben aus dem Steuerfestsetzungsprozess auf Schätzungen (gem. § 162 AO) beruhen.

Zudem sehen die Finanzverwaltungen teilweise von der Abgabepflicht ab oder fordern Unternehmen nur mehrjährlich zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung auf, wenn keine Steuereinnahmen zu erwarten sind. Dieses Durchführungsverfahren variiert zwischen den einzelnen Finanzverwaltungen. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erfasst sind. Dies gilt bspw. für Kleinunternehmer (siehe 9.1.12) oder Land- und Forstwirte (siehe 9.1.13). Genauso sind auch Heilbehandlungen steuerbefreit, sofern die jeweilige Leistung der Vorbeugung, Diagnose und der Behandlung von Krankheiten dient (§ 4 Nr.14 UStG). Die Finanzverwaltung Bayern hatte für das Berichtsjahr 2015 darauf hingewirkt, dass Unternehmen im Gesundheitsbereich ihrer regulären Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung nachkommen. Beim derzeitigen Leistungsspektrum im Gesundheitswesen kann nicht mehr ohne weiteres von einer

Steuerbefreiung für sämtliche Tätigkeiten ausgegangen werden; daher sollte die Abgrenzung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen geprüft werden. Dies führte ab dem Berichtsjahr 2015 zu einem deutlichen Anstieg von Steuerpflichtigen sowie deren Lieferungen und Leistungen im Wirtschaftsabschnitt Q (Gesundheits- und Sozialwesen).

Durch die Integration der bisherigen Anlage UR in den Hauptvordruck USt2A im Berichtsjahr 2018 kam es zwischen einzelnen Kennziffern bzgl. Lieferungen und Leistungen nach §13b Abs. 5 UStG zu Verschiebungen, die vermutlich auf Fehleintragungen der Steuerpflichtigen zurückzuführen sind. Die steuerpflichtigen Umsätze nach §13b Abs. 5 werden deshalb für das Berichtsjahr 2018 für im Inland und im Ausland ansässige Unternehmer jeweils nur als Summe aufgeführt. Zudem ist aufgrund einer weiteren Vereinfachung der Vordrucke ab dem Berichtsjahr 2019 eine Unterteilung der Lieferungen und Leistungen nach §13b UStG für den Steuerpflichtigen teilweise nicht mehr erforderlich und kann somit in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) künftig nicht mehr ausgewiesen werden. Auch die separate Erklärungspflicht für im Ausland ansässige Unternehmer entfällt ab 2019.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfallen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfallen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Landesergebnisse liegen ca. 3 ½ Jahre nach Ende des Berichtszeitraums vor, nach ca. 3 ¾ Jahren wird das Bundesergebnis veröffentlicht. Aufgrund der Abgabe- und Festsetzungsfristen für Steuererklärungen ist eine frühere Veröffentlichung der Ergebnisse nicht sinnvoll, da sie das Berichtsjahr nur eingeschränkt abbilden würde. Die Vernachlässigung des vierten möglichen Abgabe- und Festsetzungsjahres der Steuererklärung bei der Aufbereitung ist ein Kompromiss zwischen Aktualität und größtmöglicher Vollständigkeit.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden jährlich im vierten Quartal veröffentlicht. In den vergangenen Jahren konnten die Ergebnisse stets termingerecht erstellt und veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Umsatzsteuergesetz ein Bundesgesetz und die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) eine Bundesstatistik ist, die für alle Bundesländer mittels demselben IT-Verfahren aufbereitet wird, sind die Ergebnisse der Statistik für alle Bundesländer vergleichbar. Da das Umsatzsteuergesetz nur für Deutschland Gültigkeit besitzt, ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Ländern nicht gegeben.

Umsätze der Filialen oder Zweigbetriebe von Mehrbetriebsunternehmen sowie die Umsätze der Tochterunternehmen bei Organschaften werden nicht an deren Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. Mehrbetriebsunternehmen und Organkreise haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtumsatz.

Zusätzlich ergeben sich Besonderheiten durch Steuerpflichtige/Unternehmen mit Sitz im Ausland. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für Unternehmen im Sinne des §21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Die dort genannten Finanzämter sind zentral für alle Unternehmen eines bestimmten Landes zuständig. Da die nicht im Inland ansässigen Unternehmen von der amtlichen Statistik nicht zweifelsfrei als solche identifiziert werden können, erfolgt der Nachweis am Sitz des zuständigen Finanzamtes. Somit werden in diesen Gemeinden Angaben für dort nicht ansässige Unternehmen mit ausgewiesen und können dadurch die regionalen Ergebnisse verzerren.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch Änderungen des Steuerrechts kann es zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit einzelner Berichtsjahre kommen. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich zudem aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst. Grundsätzlich sind Zeitreihen ab dem Berichtsjahr 2006, in dem die Statistik eingeführt wurde, möglich. Der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" lässt sich somit wie folgt berechnen: $2019 - 2006 + 1 = 14$.

Methodische Veränderungen im Bereich der amtlichen Statistik können Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse haben. Ab dem Berichtsjahr 2009 werden erstmals auch Unternehmen mit negativen Umsätzen (z. B. verursacht durch Korrekturbuchungen) in den Ergebnissen berücksichtigt. Bis einschl. Berichtsjahr 2008 wurden diese Unternehmen nur insgesamt bzw. nachrichtlich ausgewiesen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ein enger Zusammenhang besteht insbesondere zur Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) (s. dazu auch 9.2). Da die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) die Unternehmen und deren Umsätze in nahezu allen Wirtschaftszweigen, Rechtsformen, Größenklassen und regionalen Gliederungen erfasst, ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Unternehmensstatistiken. Unterschiede zu anderen Statistiken ergeben sich durch unterschiedliche Definitionen des Umsatzbegriffes und der Abgrenzung der Grundgesamtheit sowie der Auswahl der Erhebungseinheiten, wie z. B. aufgrund von Abschneidegrenzen in anderen Erhebungen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ist generell intern konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden vom Unternehmensregister und von der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) wird nur online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen. Kostenfreie Veröffentlichungen zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) erhalten Sie unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Umsatzsteuer/_inhalt.html

bzw. unter den folgenden Links:

[Axel Ehlert: Die neue Umsatzsteuerstatistik nach Veranlagungen. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 04/2011, S. 376 ff.](#)

[Axel Ehlert: Umsatzsteuerstatistik \(Veranlagungen\) 2007. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 09/2012, S. 700 f.](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2008. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 08/2013, S. 592 ff.](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2009. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 11/2014, S. 657 ff.](#)

[Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Steuern regional \(Ergebnisse der Steuerstatistiken - Ausgabe 2017 -\).](#)

Online-Datenbank

Über die GENESIS-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes sind jährliche ausführliche Bundesdaten sowie Länderdaten für die wesentlichen Eckwerte der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) bis zur tiefsten

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Wirtschaftszweige (5-Steller) abrufbar. Zudem sind Angaben zu den Steuerpflichtigen und ihren Lieferungen und Leistungen insgesamt gegliedert nach Größenklassen und Wirtschaftszweigen verfügbar.

[Genesis-Online Datenbank](#)

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere (individuelle) Datenauswertungen sind direkt über die Fachabteilung erhältlich, die ebenfalls Ansprechpartner für Fragen oder Anmerkungen zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ist. Die Fachabteilung erreichen Sie unter folgender Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Finanzen und Steuern (H 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Zentraler Auskunftsdienst) Fax: 0611/72-4000

[Kontaktformular: https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html)

Tiefer gegliederte Länderergebnisse bzw. regionale Ergebnisse unterhalb der Länderebene sind bei dem jeweiligen Statistischen Landesamt verfügbar; Anschriften der Statistischen Landesämter unter:

<https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/inhalt.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden jährlich im vierten Quartal veröffentlicht und sind jedem Nutzer unter dem in Punkt 8.1 aufgeführten Link zeitgleich zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Zur Methodik

9.1.1 Steuerpflichtige

Als Umsatzsteuerpflichtige gelten Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur ihren Mitgliedern gegenüber tätig wird.

9.1.2 Steuerbarer Umsatz, Gesamtumsatz

Der steuerbare Umsatz gem. § 1 UStG umfasst:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen (§3UStG), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).
- die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Die Umsätze, die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, sind jedoch nicht Gegenstand der Umsatzsteuerstatistik.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Beim sogenannten Gesamtumsatz in der Definition des § 19 Abs. 3 UStG handelt es sich um eine Größe, die durch Abzug einer Reihe bestimmter steuerfreier Umsätze aus dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abgeleitet wird. Er ist unter anderem maßgebend für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

9.1.3 Nichtsteuerbarer Umsatz

Nicht steuerbar sind Umsätze, die nicht von einem Unternehmer im Sinne des UStG und/oder nicht im Inland erbracht worden sind (§ 1 UStG). Außerdem sind Lieferungen und sonstige Leistungen nicht steuerbar, wenn kein Leistungsaustausch vorliegt. An Letzterem fehlt es z.B. bei bloßen Entgeltentrichtungen wie Geldzahlung oder Überweisung und echten Schadensersatzleistungen.

Nicht steuerbar sind auch die Innenumsätze eines Organkreises, weil die einzelnen Organgesellschaften eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausüben und ihnen daher ebenfalls die Unternehmereigenschaft fehlt.

9.1.4 Steuerbefreiungen (steuerfreie Umsätze)

Bei den Steuerbefreiungen (§ 4 Nr. 1 bis 29, § 25 Abs. 2 UStG) wird unterschieden zwischen Umsätzen, bei denen ausdrücklich ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht (§ 15 Abs. 1 und 3 UStG; siehe auch unter 9.1.7) und solchen, die davon grundsätzlich ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 1 a und Abs. 2, § 25 Abs. 4 UStG). Steuerfrei mit Vorsteuerabzug (§ 4 Nr. 1-7) sind insbesondere Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr, Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt, der grenzüberschreitende Güterverkehr, Reiseleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 25 Abs. 2 UStG) sowie Lieferungen von Gold an Zentralbanken.

Aus der umfangreichen Liste der steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind vor allem zu nennen: Geschäftsvorfälle im Geld- und Kapitalverkehr, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Umsätze, die anderen umsatzbezogenen Verkehrsteuern unterliegen (Grunderwerb-, Rennwett- und Lotterie-, Versicherungssteuer) sowie bestimmte Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften nach § 25 b UStG sind die Umsätze des ersten Abnehmers ebenfalls steuerfrei ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn die Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wurde.

9.1.5 Bemessungsgrundlage

Der Umsatz bemisst sich

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb im Allgemeinen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG),
- bei unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 b UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 UStG),
- bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG - sogenannte Margenbesteuerung),
- bei Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 UStG - Differenzbesteuerung).

Die Umsatzsteuer, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) kann beantragt werden und beschränkt sich auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 500.000 Euro im Vorjahr, auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG).

9.1.6 Steuersätze

Die Umsatzsteuer beträgt seit dem 1. Januar 2007 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG; vom 1.1.1993 bis 31.3.1998 15 v.H.; vom 1. April 1998 bis 31. Dezember 2006 16 v.H.); sie ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf 7 v.H. (§ 12 Abs. 2 UStG), u.a. für Lieferungen, Einfuhr, innergemeinschaftlichen Erwerb und Vermietung der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Hilfsmittel für Kranke, Kunstgegenstände); zum ermäßigten Satz werden ferner bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs sowie die Beförderung im Personennahverkehr nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG besteuert.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich die Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge.

Im Rahmen von Sonderregelungen im UStG (§§ 23, 24 UStG) können bestimmte Berufsgruppen und Wirtschaftszweige Durchschnittssätze bei der Besteuerung anwenden. Unter 9.1.13 wird insbesondere auf die Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingegangen.

9.1.7 Vorsteuerabzug, Ausstellung von Rechnungen

Bei der Steuerberechnung kann der Unternehmer die ihm im Geschäftsverkehr von anderen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerbetrag von seiner Steuerschuld absetzen (§ 15 Abs. 1 UStG). Zu den abziehbaren Vorsteuern gehört auch die auf Importe für Unternehmenszwecke entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Steuer gesondert in Rechnung gestellt worden ist. Einzelheiten, z.B. über die erforderlichen Angaben in den Rechnungen, über Folgen des unberechtigten, gesonderten Steuerausweises usw. ergeben sich aus § 14 UStG und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Aus Vereinfachungsgründen können die abziehbaren Vorsteuerbeträge für bestimmte Berufs- und Gewerbebezüge nach allgemeinen Durchschnittssätzen (v.H.-Sätzen) gem. Anlage zu §§ 69 und 70 UStDV berechnet werden. Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und nicht aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen, wird ein Durchschnittssatz von 7 v. H. zu grunde gelegt, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 23a Abs.1 UStG). Eine Sonderregelung gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (siehe unter 9.1.13).

9.1.8 Verbleibende Umsatzsteuer

Aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich die Umsatzsteuer. Nach Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer- und Kürzungsbeträge verbleibt in den meisten Fällen eine Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt. Diese wird innerhalb der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ausgewiesen. Zieht man davon die für das Jahr geleisteten Vorauszahlungen ab, so erhält man die Abschlusszahlung oder aber den Erstattungsbetrag, die/der gegenüber der Finanzkasse entsteht. Die Vorauszahlungen sind innerhalb dieser Statistik nicht als Merkmal erfasst.

9.1.9 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 UStG bei Berechnung

-nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,

-nach vereinnahmten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§20 UStG).

9.1.10 Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder ggf. einen kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG).

Im Vorgriff auf die Steuererklärung und die spätere Veranlagung hat der Unternehmer jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres/Kalendermonats (= Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben und eine USt-Vorauszahlung zu leisten (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG). Bei Unternehmern, deren Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro betragen hat, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG). Auf Antrag kann das Finanzamt die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (Dauerfristverlängerung); Monatszahler haben hierfür eine Sondervorauszahlung auf die voraussichtliche Jahressteuer zu entrichten (§§ 46, 47 UStDV). Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1000 Euro, kann das Finanzamt von der Abgabe der Voranmeldung und der Vorauszahlung befreien. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist die Umsatzsteuererklärung bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres abzugeben (§149 Abs.2 AO). Wird diese durch einen Steuerberater angefertigt, wird eine generelle Fristverlängerung bis Ende Februar des übernächsten Jahres gewährt (§149 Abs.3 AO). Die Frist, in der die Steuerfestsetzung stattfinden muss, beträgt vier Jahre nach Abschluss des Festsetzungsjahres, sofern keine anderen Tatsachen den Steuerfestsetzungsprozess verlängern wie z. B. Steuerhinterziehung. Werden Fristen nicht eingehalten, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag nach §152 AO festsetzen. Nur eine entstandene Steuer kann festgesetzt und fällig werden (siehe unter 9.1.9). Die Festsetzung erfolgt durch einen Steuerbescheid (§§ 155 und 218 AO). Die Umsatzsteuer-Abschlusszahlung wird einen Monat nach Abgabe der Jahressteuererklärung durch das Unternehmen bzw. nach Eingang des Steuerbescheids des Finanzamts beim Unternehmen fällig (§ 18 Abs.4 UStG).

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

9.1.11 Örtliche Zuständigkeit

Für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AO).

Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so sind für Unternehmen aus den in der UStZustV genannten Staaten die dort festgelegten Finanzämter örtlich zuständig (§21 Abs. 1 Satz 2 AO).

9.1.12 Besteuerung der Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der nach § 19 UStG zu ermittelnde Umsatz 17.500 Euro im Vorjahr nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Jahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dies gilt nicht für Steuern nach § 19 Abs. 1 Satz 3 UStG. In der Folge ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist gem. § 19 Abs. 2 UStG möglich.

9.1.13 Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Im Rahmen des Mehrwertsteuersystems nehmen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 24 UStG eine Sonderstellung ein. Danach werden die Steuern für den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale), mit dem Ergebnis, dass hierfür keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt entsteht, während die Leistungsempfänger die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. Über die Höhe der Durchschnittssätze und der verbleibenden Steuerzahllast für die unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Umsätze informiert die nachstehende Aufstellung.

Die Durchschnittsbesteuerung ist nur auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze anwendbar. Sie erstreckt sich nicht auf Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nach § 2 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes als Gewerbebetriebe gelten). Führt der Unternehmer neben durchschnittsbesteuerten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln (§ 24 Abs. 3 UStG). Nach § 24 Abs. 4 können die Land- und Forstwirte für die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG optieren.

Tabelle: Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 2019 (§ 24 UStG)

Art der Umsätze	Durchschnittssatz		Steuerzahllast
	Umsatz	Vorsteuer	
	in v.H. der Bemessungsgrundlage		
1 Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse (z.B. Rund-, Schicht- und Abfallholz)	5,5	5,5	0
2 Lieferungen der in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Schnittholzabfälle, Hobel-, Hack- und Sägespäne), sonstige Leistungen (z.B. Lohnfahren), Hilfsumsätze (z.B. Verkauf gebrauchter Landmaschinen)	10,7	10,7	0
3 Lieferungen (ausgenommen Ausfuhrlieferungen und Umsätze im Ausland) der			
a) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Kanthölzer, Bohlen, Bretter)	19	10,7	8,3
b) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Getränke (z.B. Wein, Traubenmost, Frucht- und Gemüsesäfte) sowie alkoholische Flüssigkeiten (z.B. reiner Alkohol)	19	10,7	8,3
4 Ausfuhrlieferungen und im Ausland bewirkte Umsätze der			
a) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (vgl. Nr. 3 a)	10,7	10,7	0

b) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten (vgl. Nr. 3 b) ..	10,7	10,7	0
5 Übrige landwirtschaftliche Umsätze (z.B. Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Obst, Gemüse, Eier)	10,7	10,7	0

9.1.14 Wirtschaftssystematische Zuordnung

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der Gewerbekennzahlen (GKZ) genutzt. Die Hauptunterschiede sind:

Bei der Vergabe der GKZ sind die drei Wirtschaftsabschnitte

- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung,
- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt,
- U Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften

grundsätzlich nicht zugelassen.

Zusätzlich werden einige Wirtschaftsklassen und -unterklassen nicht berücksichtigt und nur 24 übergeordnete Wirtschaftsgruppen oder -klassen genutzt (siehe Anhang 2).

Die Umstellung auf das Verzeichnis der WZ 2008 - Fassung für die Steuerstatistiken - erfolgte im November 2008. Die detaillierte Gliederung der Daten nach Wirtschaftszweigen anhand der GKZ ist von wesentlicher Bedeutung für die Umsatzsteuerstatistiken. Die GKZ wird dem Steuerpflichtigen in erster Linie für statistische, aber auch für finanzamtsinterne Zwecke (z. B. der Betriebsprüfung), entsprechend der WZ, die die Grundlage für die Einordnung der wirtschaftlichen Institutionen bildet, zugeteilt und in den Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung übernommen. Grundsätzlich wird ein Unternehmen mit seinen gesamten Umsätzen einem einzigen Wirtschaftszweig zugeordnet. Maßgebend für die Zuordnung ist dabei die Haupttätigkeit des Unternehmens. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die - gegebenenfalls unter Anwendung der Top-down-Methode - den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieses Unternehmens leistet (siehe Definitionen und Regeln in den Vorbemerkungen zur WZ 2008).

Der Branchenzuordnung der Umsatzsteuerstatistiken liegt seit dem Berichtsjahr 2009 das Verzeichnis der WZ 2008 - Fassung für die Steuerstatistiken - zugrunde. Gegenüber ihrer Vorgängerversion, der WZ 2003, enthält die WZ 2008 eine Reihe von wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art. Grund hierfür ist vor allem die Berücksichtigung von Änderungen internationaler Referenzklassifikationen im Rahmen einer weiter fortschreitenden internationalen Harmonisierung von Wirtschaftsklassifikationen, zu denen auch die Wirtschaftszweigklassifikationen gehören. Bei der Betrachtung von Zeitreihen ist zu beachten, dass es zu zahlreichen gliederungsstrukturellen Änderungen zwischen der WZ 2003 und der WZ 2008 gekommen ist. So ist bei nur knapp 60 Prozent der Gewerbekennzahlen 2008 eine direkte Zuordnung zu einer Gewerbekennzahl 2003 möglich. Dabei werden auch die Zuordnungen berücksichtigt, bei denen eine GKZ 2008 sich aus zwei oder mehreren GKZ 2003 eindeutig zusammensetzen lässt bzw. umgekehrt sich eine GKZ 2003 auf zwei oder mehrere GKZ 2008 verteilt. Hier ist zumindest rechnerisch oder auf Basis einer höheren Gliederungsebene eine Anbindung möglich. Bei den übrigen ca. 40 Prozent der GKZ 2008 ist nur eine schwerpunktmäßige Bestimmung einer vergleichbaren GKZ 2003 möglich, so dass hier nur eine sehr eingeschränkte Vergleichbarkeit hergestellt werden kann.

Die vollständige Gliederung aus dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige/GKZ 2008 - Fassung für die Steuerstatistiken - wird in der GENESIS-Online Datenbank angeboten. Aus veröffentlichungstechnischen Gründen werden in Tabellen, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind, die amtlichen Kurzbezeichnungen der Wirtschaftszweige zugrunde gelegt. Um den genauen Inhalt jeder Gliederungsposition zu erhalten, empfiehlt es sich die Ausgabe der [Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#) mit Erläuterungen heranzuziehen.

9.2 Methodische Unterschiede zwischen Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) und Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)

Neben der seit längerem ausgewerteten Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wurde erstmals für das Veranlagungsjahr 2006 die neue Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Umsatzsteuererklärungen erstellt.

In der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) werden nur Unternehmen erfasst, die eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen. Davon ausgenommen sind Unternehmen mit einem jährlichen

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Umsatz von weniger als 17.501 € und solche, die im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1.000 € Umsatzsteuer gezahlt haben. Nicht erfasst werden zudem Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen und bei denen somit keine Steuerzahllast entsteht. Die Daten für die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) können bereits ca. 16 Monaten nach Ende des Festsetzungsjahres angeboten werden.

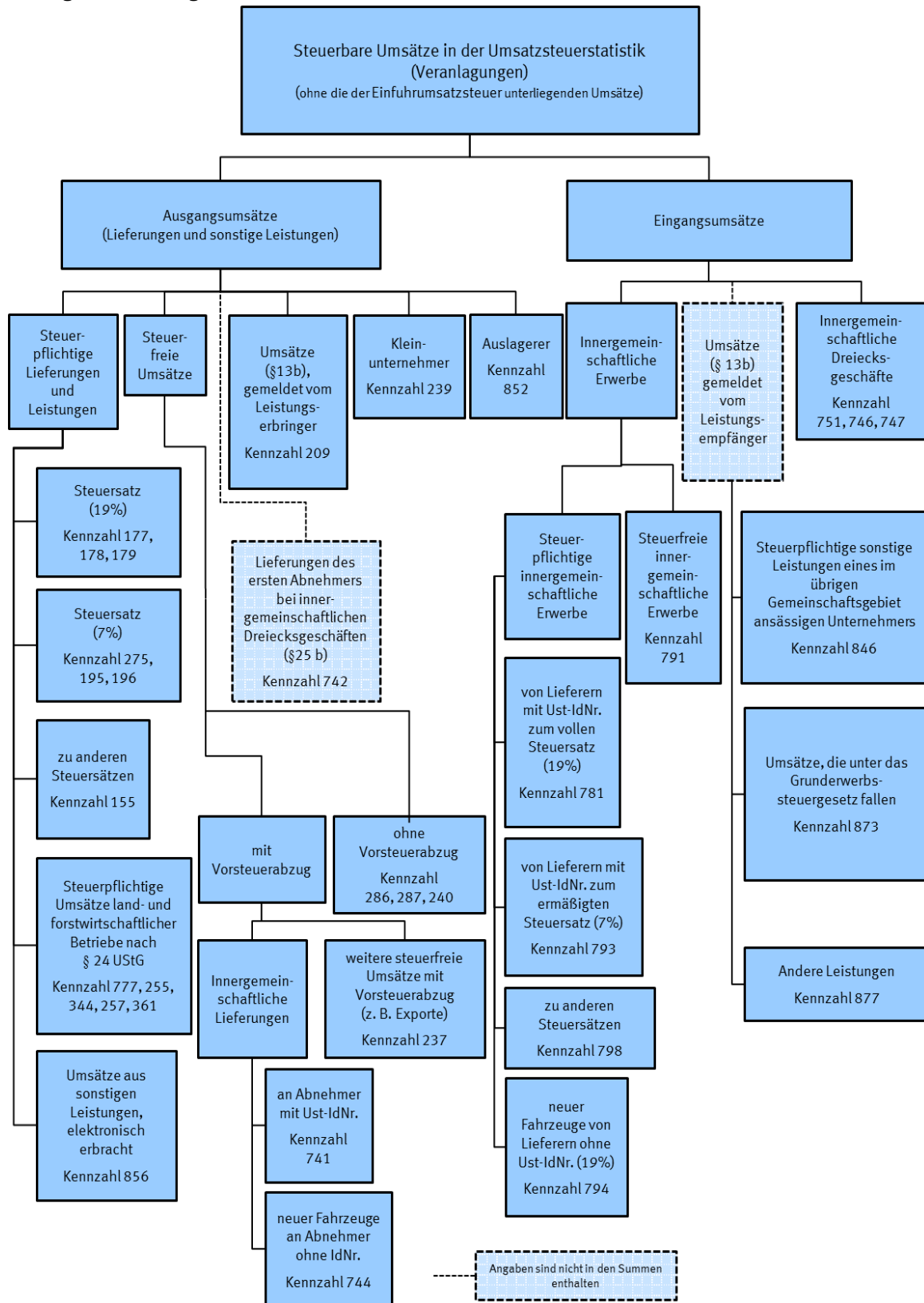
Dagegen werden in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen erfasst, die im entsprechenden Erfassungszeitraum zur Umsatzsteuer veranlagt wurden und eine Jahreserklärung abgegeben haben. In der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden Steuerfestsetzungen berücksichtigt, die bis zu drei Jahre nach dem Festsetzungsjahr bearbeitet wurden, um das betreffende Statistikjahr möglichst umfassend abzubilden. Aus diesem Grund liegen erste Bundesergebnisse erst ca. 3 ¼ Jahre nach Ende des Berichtszeitraums vor. Die Gegenüberstellung der Angaben der beiden Statistiken zeigt, dass die Veranlagungsstatistik ca. 3 Millionen Unternehmen mehr als die Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Voranmeldungen enthält. Sie bildet somit - wenn auch mit zeitlicher Verzögerung - die Unternehmenslandschaft wesentlich vollständiger ab. Der größere Unternehmenskreis erklärt sich in erster Linie durch die Abbildung der Unternehmen mit Umsätzen unter 17 501 Euro. Das erklärt auch, dass das gesamte Umsatzvolumen sich durch die zusätzlich berücksichtigten Unternehmen kaum von dem der Voranmeldungen unterscheidet.

Ab dem Berichtsjahr 2009 werden erstmals auch Unternehmen mit negativen Umsätzen (z. B. verursacht durch Korrekturbuchungen) in den Ergebnissen berücksichtigt. Bis einschl. Berichtsjahr 2008 wurden diese Unternehmen nur insgesamt bzw. nachrichtlich ausgewiesen.

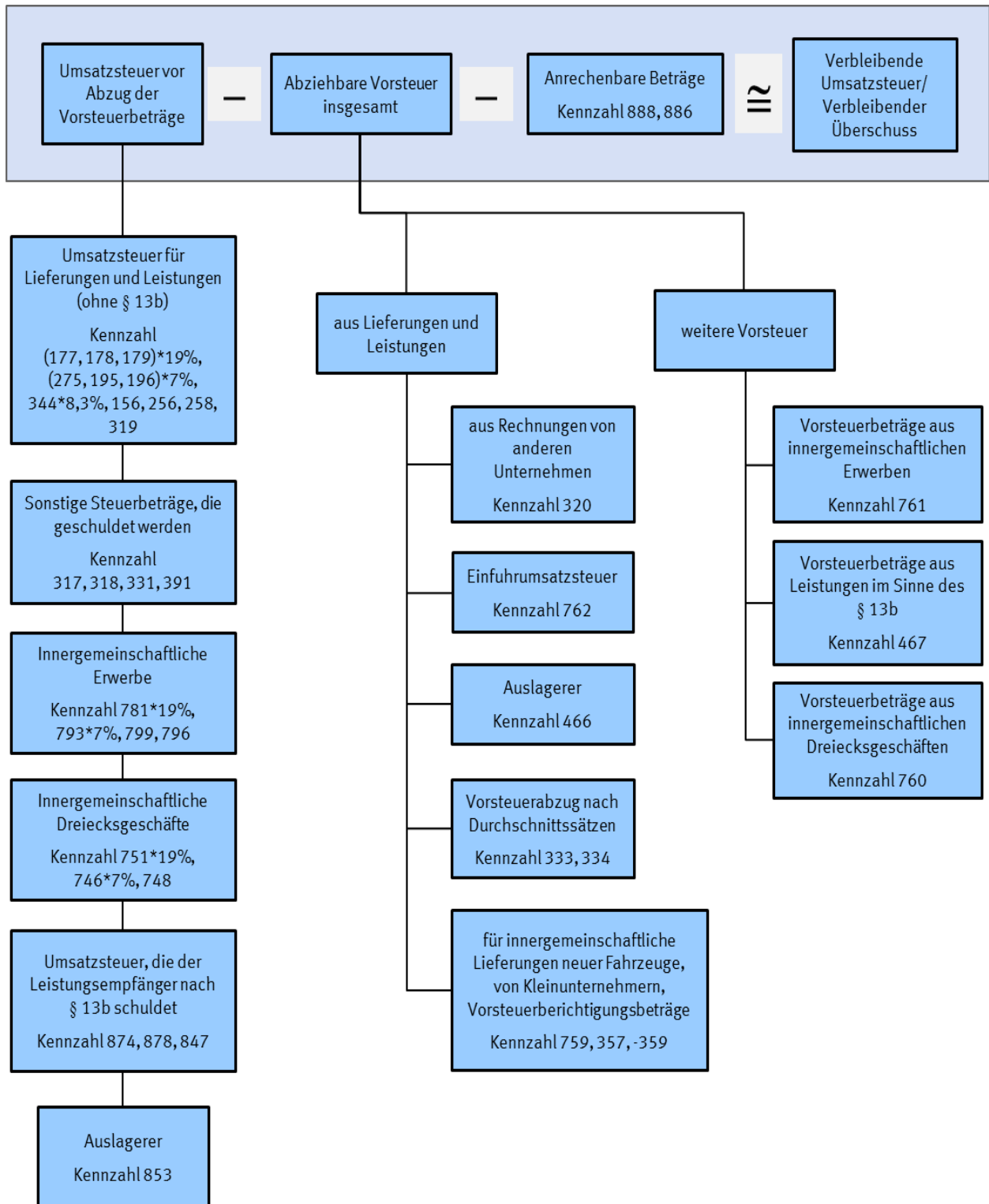
Der Merkmalskatalog der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) umfasst gegenüber der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) zusätzliche und differenziertere Angaben. Durch die differenziertere Merkmalsdarstellung und die zusätzlichen Merkmale sowie der unterschiedlichen Grundgesamtheit kommt es bezüglich der dargestellten steuerlichen Summen (z. B. Lieferungen und Leistungen) zu Abweichungen gegenüber den in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) dargestellten Summen.

Anhang

Anhang 1.1 Aufteilung des steuerbaren Umsatzes



Anhang 1.2 Aufteilung der Umsatzsteuer



Anhang 2 Nur auf höherer Ebene abgebildete Wirtschaftsbereiche

Im Verzeichnis der Wirtschaftszweige 2008 - Fassung für die Steuerstatistiken - nur auf höherer Ebene abgebildete Wirtschaftsbereiche (in der vollständigen Fassung der WZ2008 sind 5-stellige Wirtschaftsunterklassen vorhanden)

Lfd.-Nr.	GKZ2008	Text 2008
1	01470	Haltung von Geflügel
2	14130	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung
3	14140	Herstellung von Wäsche
4	24200	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
5	25500	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
6	25990	Herstellung von sonstigen Metallwaren a.n.g.
7	28490	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen
8	31010	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln
9	46140	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen
10	46150	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren
11	46160	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren
12	46170	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
13	46690	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen
14	46720	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug
15	46900	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt
16	47110	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
17	47190	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art
18	47910	Versand- und Internet-Einzelhandel
19	68100	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
20	68200	Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
21	68310	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
22	68320	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
23	85100	Kindergärten und Vorschulen
24	85310	Allgemein bildende weiterführende Schulen